

# INFORMATIONEN FÜR ARCHITEKTEN UND BAUHERREN

Die Kreisverwaltung Germersheim ist als moderner Dienstleistungsbetrieb für die Bürger und Bürgerinnen aber auch wegen der gesetzlichen Vorgaben gehalten, möglichst schnell über ein Bauantragsgesuch zu entscheiden.

Alleine können wir allerdings keinen Erfolg haben, sondern wir brauchen Ihre Mithilfe.

Diese besteht zunächst einmal darin, mit dem Antrag auf Baugenehmigung (Antragsformulare Rhlf.-Pfalz!) alle die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen entsprechend der Landesverordnung über Bauunterlagen und bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) vollständig einzureichen.

Als Orientierungshilfe dient Ihnen dabei die nachfolgende Aufzählung:

Lageplan (Architektenlageplan),	3-fach
Auszug aus der Flurkarte (amtl. Lageplan) - beglaubigt -,	1-fach
Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten),	3-fach
Darstellung der Entwässerung,	3-fach
Nachweis der Abstandsflächen und der Kfz-Stellplätze	3-fach
Baubeschreibung Gebäude,	3-fach
Baubeschreibung Feuerungsanlage mit Unterschrift des Bezirks- schornsteinfegermeisters,	3-fach
Erhebungsbogen,	1-fach
Berechnungen umbauter Raum ( DIN 277, Ausg.1987),	3-fach
Wohn- und Nutzfläche (II. BV),	3-fach
Baukosten,	1-fach
Grund- und Geschoßflächenzahl (GRZ/GFZ),	3-fach

## Zusätzlich:

Bei gewerblichen Anlagen: Betriebsbeschreibung, 3-fach  
Bei Außenbereichsvorhaben: Auszug aus der topograph.Karte M 1:25000

## WICHTIG:

Die Antragsunterlagen sind über die jeweilige Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen!

Alle Unterlagen (außer amtl. Lageplan und Erhebungsbogen) müssen von allen Antragstellern sowie dem Entwurfsverfasser unterschrieben sein!

Als bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser dürfen nur solche Personen auftreten,

- die aufgrund des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt zu führen, oder
- die in einer von der Kammer der Beratenden Ingenieure zu führenden Liste eingetragen sind, oder
- die eine Bescheinigung über die Bauvorlageberechtigung von der Bezirksregierung erhalten haben.

Sollte schon bei der Planung ersichtlich sein, daß von Bestimmungen der Baugesetze Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden, bitten wir vorab die Nachbarzustimmung (Unterschrift aller Eigentümer auf einem Plansatz mit eindeutiger Zuordnung) einzuholen.

Bei Vorhaben in der besonderen Bauweise (geschlossene oder einseitige Grenzbebauung) ist dies grundsätzlich erforderlich.

Wenn darüber hinaus noch Fragen bestehen, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Ihre Kreisverwaltung

# INFORMATIONEN FÜR ARCHITEKTEN UND BAUHERREN

Die Kreisverwaltung Germersheim ist als moderner Dienstleistungsbetrieb für die Bürger und Bürgerinnen aber auch wegen der gesetzlichen Vorgaben gehalten, möglichst schnell über ein Bauantragsgesuch zu entscheiden.

Alleine können wir allerdings keinen Erfolg haben, sondern wir brauchen Ihre Mithilfe.

Diese besteht zunächst einmal darin, mit dem Antrag auf Baugenehmigung (Antragsformulare Rhlf.-Pfalz!) alle die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen entsprechend der Landesverordnung über Bauunterlagen und bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) vollständig einzureichen.

Als Orientierungshilfe dient Ihnen dabei die nachfolgende Aufzählung:

Lageplan (Architektenlageplan),	3-fach
Auszug aus der Flurkarte (amtl. Lageplan) - beglaubigt -,	1-fach
Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten),	3-fach
Darstellung der Entwässerung,	3-fach
Nachweis der Abstandsflächen und der Kfz-Stellplätze	3-fach
Baubeschreibung Gebäude,	3-fach
Baubeschreibung Feuerungsanlage mit Unterschrift des Bezirks- schornsteinfegermeisters,	3-fach
Erhebungsbogen,	1-fach
Berechnungen umbauter Raum ( DIN 277, Ausg.1987),	3-fach
Wohn- und Nutzfläche (II. BV),	3-fach
Baukosten,	1-fach
Grund- und Geschoßflächenzahl (GRZ/GFZ),	3-fach

## Zusätzlich:

Bei gewerblichen Anlagen: Betriebsbeschreibung, 3-fach  
Bei Außenbereichsvorhaben: Auszug aus der topograph.Karte M 1:25000

## WICHTIG:

Die Antragsunterlagen sind über die jeweilige Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen!

Alle Unterlagen (außer amtl. Lageplan und Erhebungsbogen) müssen von allen Antragstellern sowie dem Entwurfsverfasser unterschrieben sein!

Als bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser dürfen nur solche Personen auftreten,

- die aufgrund des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt zu führen, oder
- die in einer von der Kammer der Beratenden Ingenieure zu führenden Liste eingetragen sind, oder
- die eine Bescheinigung über die Bauvorlageberechtigung von der Bezirksregierung erhalten haben.

Sollte schon bei der Planung ersichtlich sein, daß von Bestimmungen der Baugesetze Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden, bitten wir vorab die Nachbarzustimmung (Unterschrift aller Eigentümer auf einem Plansatz mit eindeutiger Zuordnung) einzuholen.

Bei Vorhaben in der besonderen Bauweise (geschlossene oder einseitige Grenzbebauung) ist dies grundsätzlich erforderlich.

Wenn darüber hinaus noch Fragen bestehen, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Ihre Kreisverwaltung